

Umwandlungsbonus nach § 16f SGB II

Seit dem 01.01.2026 kann das Jobcenter auf Antrag die Umwandlung eines Minijobs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung fördern.

Wer kann gefördert werden?

Gefördert werden können Arbeitgeber, die

- eine/n langzeitarbeitslose/n Minijobber/in
- eine/n jugendliche/n Minijobber/in U25 mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen

in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für die Dauer von mindestens 12 Monaten oder unbefristet in Voll- oder Teilzeit übernehmen.

Voraussetzung einer möglichen Förderung ist, dass

- das geringfügige Beschäftigungsverhältnis (Minijob) mindestens 3 Monate durchgehend besteht
- die individuellen Fördervoraussetzungen vorliegen und vom zuständigen Jobcenter-Mitarbeitenden dokumentiert werden
- vom zuständigen Jobcenter-Mitarbeitenden eine individuelle Prognoseentscheidung getroffen wurde und der Umwandlungsbonus als Ultima Ratio daraus hervorgeht

Weitere Voraussetzungen sind, dass

- die Antragstellung zwingend **VOR** Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgt
- die Einstellung im Zeitraum 01.01.2026 bis 15.11.2026 erfolgt
- die Arbeitszeit mindestens 20 Stunden wöchentlich (Teilzeit) beträgt

Wann wird NICHT gefördert?

Der Umwandlungsbonus wird nicht gewährt,

- wenn im Zusammenhang mit der Beantragung dieser Förderung ein anderes Arbeitsverhältnis beendet wurde
- wenn die Arbeitsaufnahme in dem Betrieb der Eltern oder eines Elternteils, des/der Ehegatte/in oder des/der Lebenspartner/in oder des Kindes erfolgt oder die eingestellte Person selbst Gesellschafter/in des Betriebes ist
- mit einem Stundenlohn, der nicht dem Tarifvertrag oder örtüblicher Bezahlung, dem Mindestlohngesetz bzw. mindestens dem Branchenmindestlohn entspricht, auch wenn rechtlich ggf. Ausnahmeregelungen möglich sind
- im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung, außer für die Einstellung beim Verleiher intern
- für Personen, die innerhalb der letzten 12 Monate beim einstellenden Arbeitgeber/Antragsteller sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren
- wenn ein Eingliederungszuschuss (EGZ) gewährt wird (keine doppelte Förderung!)

Was ist zu beachten?

Die Antragstellung erfolgt bei der/dem zuständige/n Ansprechpartner/in im Jobcenter MK.

Der Antrag ist immer **VOR** der Beschäftigungsaufnahme zu stellen!

Der Umwandlungsbonus wird als Ermessensleistung erbracht. Es besteht **KEIN** Rechtsanspruch.

In welcher Höhe kann gefördert werden?

Die Förderung beträgt monatlich 500 Euro für 12 Monate für Beschäftigungsverhältnisse zwischen 20 und 34 Stunden pro Woche (Teilzeit).

Sie beträgt monatlich 750 Euro für 12 Monate für Beschäftigungsverhältnisse ab 35 Stunden pro Woche (Vollzeit).

Eine Anschlussförderung erfolgt nicht.

Auszahlungstermin

Der Umwandlungsbonus wird unmittelbar nach

- Eingang des Antrages nach §16f SGB II,
- Vorlage einer Kopie des von beiden Parteien unterschriebenen Arbeitsvertrages und
- Vorlage eines Nachweises der Anmeldung zur Sozialversicherung (Anmeldung per Internet wird anerkannt)

in einer Summe (6.000 Euro bzw. 9.000 Euro) an den Arbeitgeber ausgezahlt.

Rückzahlungsverpflichtung

Eine Rückforderung erfolgt, wenn das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der 12-Monatsfrist endet oder sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit innerhalb dieses Zeitraums in einem Umfang verringert, der den Fördertatbestand wesentlich verändert (unabhängig ob die Änderung durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer veranlasst wird):

- bei einer Reduzierung der Arbeitszeit von mindestens 35 auf 20 bis unter 35 Stunden wöchentlich erfolgt die Rückforderung des Differenzbetrages zwischen den beiden Förderstufen in Höhe von 250,00 Euro monatlich.
- bei einer Reduzierung auf unter 20 Wochenstunden wird die Förderung aufgehoben und ist anteilig zurückzuzahlen.

Die Rückforderung beginnt ab dem Zeitmonat der Kündigung oder der Vertragsänderung. Überzahlte Beträge sind in einer Summe an den Grundsicherungsträger zurückzahlen.